

Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen gemäß § 28 b der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat haben in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 23. April 2018 eine Änderung für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen beschlossen.

1. Mitglieder, die eine Genossenschaftswohnung zugewiesen bekommen, haben folgende Pflichtanteile zu zeichnen:

- a. Bis 60,00 qm – 1 mitgliedschaftsbegründeten Anteil und zusätzlich 2 nutzungsbezogene Anteile.
- b. Ab 60,01 qm – 1 mitgliedschaftsbegründeten Anteil und zusätzlich 3 nutzungsbezogene Anteile.

2. Mitglieder, die eine Genossenschaftswohnung in einem Gebäude ab dem Baujahr 2013 zugewiesen bekommen, haben folgende Pflichtanteile zu zeichnen:

- a. Bis 60,00 qm – 1 mitgliedschaftsbegründeten Anteil und zusätzlich 5 nutzungsbezogene Anteile.
- b. Ab 60,01 qm – 1 mitgliedschaftsbegründeten Anteil und zusätzlich 7 nutzungsbezogene Anteile.

3. Mitglieder, die eine Genossenschaftswohnung in einer Wohnanlage mit Betreuung (Seniorenwohnanlagen ab 60 Jahre) zugewiesen bekommen, haben folgende Pflichtanteile zu zeichnen:

1 mitgliedschaftsbegründeten Anteil und zusätzlich
5 nutzungsbezogene Anteile.

Die Änderungen der Grundsätze für die Vergabe treten **ab 1. Mai 2018** in Kraft.

Flensburg, im April 2018

für VORSTAND und
AUF SICHTSRAT der

Flensburger Arbeiter-Bauverein eG

gez. Michael Kohnagel

gez. Andreas Mundt